



II-2604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5906/18-1-1977

1167 IAB

1977-07-08

zu 1205 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Fiedler und Genossen,
Nr. 1205/J-NR/1977 vom 1977 06 01:
"Schikanöse Auslegung des Postge-
setzes".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

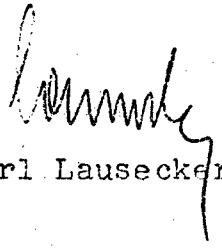
Das zuständige Postamt hat die Nachgebühren eingehoben,
weil die fragliche Geschäftspostkarte nicht den Bestimmungen
des § 12 Abs. 2 der Anlage 1 zum Postgesetz entsprach. Diese
Bestimmung besagt, daß für die Anschrift, den Nachweis der
Gebührenentrichtung, die postdienstlichen Vermerke und die
Klebezettel mindestens die rechte Hälfte einer Seite vorbe-
halten sein muß. Die Bediensteten des Postamtes haben daher
gesetzmäßig gehandelt, woraus ihnen gewiß kein Vorwurf ge-
macht werden kann.

Im Zuge der sodann durchgeführten Erhebungen hat sich aller-
dings ergeben, daß die Abweichung in der Gestaltung der An-
schriftseite der gegenständlichen Sendung auf eine Fehl-
leistung der Druckerei zurückzuführen, sowie ferner, daß
die postdienstliche Eignung der Sendung praktisch nicht be-
einträchtigt war.

Aus Billigkeitserwägungen sah sich die Postverwaltung schließlich in der Lage, die fraglichen Gebührenbeträge zurückzuerstatten.

Maßnahmen, die derartige Fälle ausschalten, kann ich nicht treffen, da dies auf eine Weisung, das Gesetz in bestimmten Fällen nicht zu beachten, hinauslaufen würde. Wie jedoch der vorliegende Fall zeigt, wird jede Unstimmigkeit gründlich untersucht, um nach Möglichkeit Lösungen zu finden, die der primären Aufgabe der Post- und Telegraphenverwaltung der Öffentlichkeit und der Gesamtwirtschaft zu dienen, entsprechen.

Wien, 1977 07 04
Der Bundesminister:


(Karl Lausecker)